



Amtliche Bekanntmachung

der erneuten Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB der Einbeziehungssatzung „Hofmülleranger“

Der Gemeinderat der Gemeinde Irlbach hat in seiner Sitzung vom 10.04.2025 den überarbeiteten Entwurf der Einbeziehungssatzung „Hofmülleranger“ in der Fassung vom 01.04.2025 gebilligt. Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung wurde durch den Gemeinderat am 13.10.2022 beschlossen. Das Gebiet der Satzung „Hofmülleranger“ ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	Fl.Nr.:	956/46 Wohnbaufläche
Im Osten:	Fl.Nr.:	956/64 Wohnbaufläche; Fließgewässer, Gehölz
Im Süden:	Fl.Nr.:	956/11 Fließgewässer, Gehölz, Unland
Im Westen:	Fl.Nr.:	956/78 vegetationslose Fläche

und beinhaltet folgendes Grundstück:

Fläche	Fl.Nr.:	956/11
--------	---------	--------

(alle Flurstücke Gemarkung Irlbach)

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Die Gemeinde veröffentlicht den Inhalt dieser Bekanntmachung und den Entwurf der überarbeiteten Einbeziehungssatzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

23.04.2025 - 26.05.2025

im Internet unter <https://www.irlbach.de/bauleitplanverfahren/> (Homepage der Gemeinde unter der Rubrik Ortsrecht-Bauleitplanverfahren) und legt den Entwurf der Einbeziehungssatzung mit den genannten Unterlagen zusätzlich in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Kirchplatz 7, 94342 Straßkirchen Zimmer Nr. 0.20 als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit öffentlich aus. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 13:30 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 13:30 bis 18:00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch (bauamt@vg-strasskirchen.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf einem anderen Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorgenannten Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Eingriffsermittlung erfolgt gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (Fassung November 2021). Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Bestandserfassung und -bewertung, Ermittlung der Eingriffsschwere, Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs, Auswahl geeigneter Flächen und sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen.

Irlbach, den 11.04.2025

Armin Soller
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel und allen Ortstafeln.

Angeheftet am: 23.04.2025

Abgenommen am: 26.05.2025